



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0099-I.2/2015
Zu GZ. BMASK-90610/0010-III/4/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: kirstin.grueblinger@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten u.a.; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

Der Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2013/11/EU fordert deren Umsetzung bis spätestens 9. Juli 2015. Die verwendete Formulierung „*Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 9. Juli 2015 nachzukommen*“ ist im unionsrechtlichen Kontext für derartige Bestimmungen vielfach gebräuchlich und lässt keinen Spielraum dahingehend, dass das jeweilige Umsetzungsgesetz, wie in den Erläuterungen zu §§ 31 bis 34 AStG vertreten, erst mit 9. Jänner 2016 in Kraft treten könne. Die Umsetzungsbestimmungen sind daher bis 9. Juli 2015 in Kraft zu setzen.

Überdies ist aus der Richtlinie 2013/11/EU und insbesondere deren Schlussbestimmungen *prima facie* nicht ersichtlich, warum die AS-Stellen erst mit 9. Jänner 2016 operativ tätig werden sollen. Die mit dem soeben genannten Datum verbundenen Pflichten sind in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2013/11/EU geregelt und betreffen lediglich die mitgliedstaatliche Pflicht, der Europäischen Kommission bis zu diesem Datum die in Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie (§ 25 AStG) genannten Informationen zu den AS-Stellen zu übermitteln.

In Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Gebührengesetzes 1957 wird in Anknüpfung an die Erläuterungen dazu auf eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit bei der Einhebung einer TP, die nicht mehr als bloße Schutzgebühr iSv ErwGr 41 und Art. 8 lit. c der Richtlinie 2013/11/EU qualifiziert werden kann, hingewiesen. Das Zusammenspiel zwischen der generellen Regelung der Gebührenpflicht und der allfälligen rechtlichen Möglichkeit einer Abweichung davon geht aus den Erläuterungen zu § 33 TP 20 GG nicht klar hervor. Vor allem geht daraus nicht klar hervor, wer die „*einheitliche Regelung iSe generellen*

Gebührenfreiheit“, die sich laut den Erläuterungen *„empfiehlt“*, treffen soll, etwa ob dies die AS-Stellen im Rahmen der von ihnen zu erlassenden Verfahrensordnungen sind. Im Sinne der Rechtsklarheit wird eine Präzisierung der Gebührenpflicht und möglicher Abweichungen davon angeregt, um die Bedenken zur Unionsrechtswidrigkeit auszuräumen.

Die Erläuterungen zu § 21 AStG weisen richtigerweise darauf hin, dass den Mitgliedstaaten aus Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 die Verpflichtung erwächst, den einschlägigen Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden zu empfehlen, auf ihren Websites einen Link zu der OS-Plattform einzustellen. Diese Empfehlung wird nicht in § 21 AStG, sondern bloß in den Erläuterungen dazu ausgesprochen. Es wird angezweifelt, dass eine Empfehlung des österreichischen „Gesetzgebers“ auf diesem Wege den Anforderungen aus Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 Genüge tut. Folglich wird angeregt, diese Empfehlung in § 21 AStG aufzunehmen oder ihr auf anderer, gleichwertiger Art und Weise entsprechende Publizität zukommen zu lassen.

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Dementsprechend sind die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren:

- im Vorblatt unter „Ziel(e)“, in den Erläuterungen unter „Problem“, im Entwurf des § 34 AStG und im Entwurf des Anhangs Z 1 lit. j VBKG:
„Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. Nr. L 165 vom 18.06.2013 S. 63“;
- im Vorblatt unter „Ziel(e)“, in den Erläuterungen unter „Problem“, im Entwurf des § 1 Abs. 3 AStG, im Entwurf des § 28a KSchG und im Entwurf des Anhangs Z 1 lit. k VBKG:
„Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. Nr. L 165 vom 18.06.2013 S. 1“;
- in den Erläuterungen zu § 1 AStG (Punkt 3):
 1. *„Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45, in der Fassung der Richtlinie 2013/64/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 8“;*
 2. *„Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und*

des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 64“;

- in den Erläuterungen zu § 18 AStG:
„Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 136 vom 24.05.2008 S. 3“;
- in den Erläuterungen zur Änderung des VBKG:
„Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“), ABl. Nr. L 364 vom 09.12.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/11/EU, ABl. Nr. L 165 vom 18.06.2013 S. 63“
- im Entwurf des § 28a KSchG:
„Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36“;

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise (Kurzzitat) zu verwenden: z.B. Richtlinie 2011/24/EU. Langzitate, die nach den oben in der Liste angeführten Stellen im Vorblatt oder in den Erläuterungen erfolgen, sollten daher entfallen. Auch die Zitate der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 im Entwurf des § 20 Abs. 2 und des § 29 AStG sowie der Richtlinie 2013/11/EU im Entwurf des § 25 Abs. 1 Z 10 AStG können unter Nennung des Kurzzitats erfolgen.

Der jeweilige Kurztitel der Richtlinie 2013/11/EU und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 wurde bereits im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt, daher erfolgte eine entsprechende Erweiterung der Langzitate dieser Rechtsakte. Angesichts der mehreren unterschiedlichen Bezeichnungen für die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und die Richtlinie 2013/11/EU („Verordnung (EU) Nr. 524/2013“, „ODR-Verordnung“, „Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“, „Richtlinie 2013/11/EU“, „ADR-Richtlinie“, „Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“) sollte im Sinne der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit auf die beiden Rechtsakte im Vorblatt und in den Erläuterungen möglichst einheitlich verwiesen werden

Die Bezugnahme auf Erwägungsgründe der jeweiligen Unionsrechtsakte hat mittels der Abkürzung „ErwG“ oder „ErwGr“ bzw. der Langschreibweise zu erfolgen, da die Abkürzung „EWG“ (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) bereits einschlägig besetzt ist. Dies betrifft die Verweise auf Erwägungsgründe in den Erläuterungen zu § 1 AStG (Punkt 1, Abs. 3), zu § 3 AStG (Punkt 2), zu § 6 AStG (Punkt 2, Abs. 2 und Abs. 4), zu § 10 AStG (Punkt 3 und 4) und zu § 13 AStG (Punkt 1).

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 26. Mai 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)